
Schulordnung

Präambel

Die Waldorfschule Karl Schubert Graz ist eine vom Bundesministerium für Unterricht genehmigte Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Die Schule hat ein eigenes Organisationsstatut. Für die Waldorfschule Karl Schubert gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Organisationsstatus. Die Schulordnung wird vom Lehrerkollegium erlassen, das auch für alle Ausnahmen oder Änderungen der Schulordnung zuständig ist.

Die Waldorfschule Karl Schubert sieht ihre Aufgabe darin, Bildungsstätte zu sein, in der Inklusion und Waldorfpädagogik gelebt werden. Die Bedürfnisse aller werden bei der besonders geordneten Gestaltung der Umgebung und des Tagesablaufes berücksichtigt. Die Rhythmisierung des Schullebens passt sich in diesem Sinne individualisierend den unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und -voraussetzungen an.

Um die der Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne einer inklusiven Waldorfpädagogik ganzheitlich fördern zu können, ist die Beachtung von Regeln notwendig; die wichtigsten dieser Regeln werden im Folgenden angeführt.

Schulordnung

1. Anwesenheitspflicht

a) Unterrichtsbeginn

Die SchülerInnen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Anwesenheitspflicht beginnt – soweit verkehrstechnisch möglich – derzeit um 8.25 Uhr und dauert bis zur jeweiligen letzten Unterrichtsstunde. Der Unterricht beginnt um 8.30 Uhr.

Während der Schulzeit dürfen die SchülerInnen das Schulgelände nicht verlassen. Die große Pause dauert von 10.10 Uhr – 10.35 Uhr. Die SchülerInnen müssen die Klassen verlassen und die Pause im Pausenhof / Schulgarten verbringen, sobald sie nicht mehr vom Klassenteam im Klassenraum beaufsichtigt werden. Die KlassenlehrerInnen regeln die Pausengestaltung und die Klassendienste.

b) Für den Nachmittagsunterricht gelten folgende Zeiten:

Ende des Vormittagsunterrichts: 13 Uhr (nach der 3. Fachstunde) oder 13.50 Uhr (nach der 4. Fachstunde). Mittagspause: Von 13.50 – 14.20 Uhr. Die 5. Fachstunde: 14.20 Uhr bis 15.10 Uhr. 6. Fachstunde von 15.10 Uhr bis 16 Uhr.

Die Mittagszeit wird von dem jeweiligen Klassenteam organisiert (Mittagessen, Mittagspause).

c) Turnen am Nachmittag

Ende 3. Fachstunde: 13:00 Uhr – Jause in der Klasse, anschließend Abfahrt (mit dem Postbus um 13:21 Uhr) zur jeweiligen Turnhalle. Falls SchülerInnen nach dem Turnunterricht nicht mehr zur Schule zurückkehren, sondern bei der Turnhalle entlassen werden sollen, braucht es dafür eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten.

2. Regelmäßiger Schulbesuch

a) Mitarbeit

Für eine entwicklungsfördernde Teilnahme am Schulgeschehen verpflichten sich die SchülerInnen zum regelmäßigen Schulbesuch, zu einer positiven Mitarbeit, sowie zur ordentlichen und zeitgerechten Erledigung ihrer Aufgaben. Dies stellt einen wesentlichen Anteil der Schulpflicht dar. LehrerInnen und Erziehungsberechtigte arbeiten in diesem Sinne eng zusammen.

b) Respektvoller Umgang

Die SchülerInnen sind angehalten, sich allen Personen des Schulkollegiums und den MitschülerInnen gegenüber respektvoll und höflich zu verhalten. Die Anweisungen aller MitarbeiterInnen sind zu befolgen.

c) KlassensprecherIn

Die SchülerInnen der 7./8./9./10./11./12. Klassen und der Werkoberstufe haben die Möglichkeit, sich eine Klassensprecherin/einen Klassensprecher zu wählen, die/der Wünsche, Anregungen und Beschwerden dem Klassenteam vortragen kann. Gegebenenfalls kann auch die Schulführungskonferenz angesprochen werden.

3. Ein Fernbleiben von der Schule

Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung der Schülerin/des Schülers zulässig. Als Rechtfertigung für das Fernbleiben gelten insbesondere:

- a) Erkrankung der Schülerin/des Schülers
- b) Ansteckungsgefahr (etwa durch die Erkrankungen naher Angehöriger von SchülerInnen)
- c) Arztbesuche oder Therapien, die sich nicht in schulfreie Zeiten legen lassen
- d) Der Schulweg ist durch schlechte Witterung oder Ähnliches nicht gangbar oder zu gefährlich
- e) Außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers, in der Familie oder im Haushalt

4. Verständigung bei Fernbleiben vom Unterricht

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler aus einem der in Punkt 3 genannten Gründen eine oder mehrere Unterrichtsstunden, so sind das Schulbüro oder die KlassenlehrerInnen bzw. TutorInnen sofort zu verständigen (ob über SMS oder sonstige Kanäle kann mit den einzelnen LehrerInnen abgesprochen werden). Entschuldigungen müssen für jeden Fehltag schriftlich einlangen.

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem Fernbleiben kann die/der KlassenlehrerIn/TutorIn die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen.

5. Erkrankungen während des Unterrichts

Erkrankt ein/eine SchülerIn während des Unterrichts, so meldet er/sie sich bei dem/der KlassenlehrerIn/TutorIn, im Schulbüro oder bei dem/der FachlehrerIn, dessen/deren Unterrichtsstunde er/sie als nächste versäumt, ab. Siehe auch: „Massnahmen & Verhaltensregeln zur Prävention von Covid-19“:

6. Unfälle und schwere Erkrankungen während des Unterrichts

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von SchülerInnen während des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Zuziehung einer ärztlichen Behandlung oder Transport in ein Krankenhaus unverzüglich zu treffen. Ebenso sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten von verunglückten bzw. erkrankten SchülerInnen umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen von SchülerInnen während des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung richten sich Maßnahmen nach dem für die Lehrpersonen erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Unfälle werden von der betroffenen Lehrperson, die die Rettung verständigt hat, an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs.4 AUVA gemeldet. Das Formular dazu liegt im Büro auf, bzw. kann es auch unter [www.auva/unfallmeldung](http://www.auva.unfallmeldung) heruntergeladen werden.

7. Gesonderte Freistellung

Eine Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründeten anderen Anlässen *können* KlassenlehrerInnen bzw. TutorInnen für maximal drei Tage pro Schuljahr geben, für bis zu einer Woche pro Schuljahr *kann* die Schulführungskonferenz die Erlaubnis erteilen in Absprache mit KlassenlehrerInnen oder TutorInnen. Dabei spielen natürlich auch vorangegangene Fehlzeiten und schulisches Engagement der jeweiligen SchülerInnen eine Rolle. Letzteres gilt auch für z.B. LeistungssportlerInnen oder MusikerInnen, die einen professionellen Weg anstreben (und z. B. 4 Stunden täglich üben): in diesen Fällen ist unter Umständen eine teilweise Befreiung vom Nachmittagsunterricht möglich. Anträge für gesonderte Freistellungen müssen immer im Vorhinein schriftlich und frühzeitig erfolgen, sodass das Kollegium in der Konferenz darüber entscheiden kann. Für die Erlaubnis länger als eine Woche fernzubleiben ist darüber hinaus die Bildungsdirektion zuständig.

8. Fernbleiben von Schulveranstaltungen

Nimmt ein Schüler /eine Schülerin (aus anderen Gründen als den oben genannten) nicht an einer Schulveranstaltung teil, besucht er/sie in dieser Zeit zur Erfüllung der Schulpflicht eine andere Klasse.

9. Entfall von Unterrichtsstunden

Beim Entfall von Unterrichtsstunden hat das Kollegium für die Beaufsichtigung der SchülerInnen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der SchülerInnen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist. Für das vorzeitige Entlassen-Werden beim Entfall von Randstunden, benötigen SchülerInnen bis zur 10. Klasse die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Hausordnung

1. Wir behandeln Schulhaus und Schuleinrichtung sorgsam und vermeiden Beschädigungen. Bei mutwilliger Zerstörung kann Schadenersatz eingefordert werden.

2. Die Schulkleidung soll den Anforderungen des Unterrichtes entsprechen und der Jahreszeit angepasst sein.

3. Während des Unterrichts im Schulgebäude tragen alle SchülerInnen Hausschuhe.

4. Wir achten auf dem gesamten Schulgelände auf Mülltrennung und sammeln alle Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern. Wir bemühen uns darum, Müll zu vermeiden.

5. Wir verzichten in der Schule auf Kaugummi. Alkohol, aufputschende Getränke und Tabakwaren sind in der Schule verboten und dürfen von SchülerInnen weder mitgebracht noch konsumiert werden.

Ebenfalls verboten ist das Mitnehmen von Feuerzeugen, Knallkörpern, Waffen oder anderen gefährlichen Gütern.

Wir verzichten in der Schule generell auf die Verwendung von Handys und Unterhaltungsgeräten aller Art (Smartphones, Tablets und Ähnliches).

Dies gilt sowohl für den Unterricht als auch für die Pausenzeiten, für alle Veranstaltungen am Schulgelände und auch für alle Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes, wie z.B. auf Klassenfahrten, Schullandwoche, Ausflüge. In Situationen, die ein rasches Handeln erfordern (Notsituationen), ist die Handy-Regelung für Erwachsene aufgehoben. In speziellen (Unterrichts-) Situationen kann die Handy-Regelung von den Unterrichtenden auch für SchülerInnen aufgehoben werden.

Hinweise

1. Unsere Schulgemeinschaft gründet sich auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten. Dazu gehören unter anderem die fristgerechte Bezahlung des Schulgeldes und der Verpflegungskosten, die aktive Beteiligung an Schulveranstaltungen und das Einbringen der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten in das Schulleben.
2. Jede Schülerin/jeder Schüler unserer Schule soll nach Möglichkeit ein Orchesterinstrument erlernen, um sich im Klassenorchester beteiligen zu können.
3. Alle Erziehungsberechtigten sowie SchülerInnen der Oberstufe beteiligen sich an der Reinigung und Pflege des Schulgebäudes. Der Klassenputz wird von der jeweiligen Elternschaft organisiert.
4. Die Aufklärung und Unterweisung der SchülerInnen durch die Erziehungsberechtigten über das Verhalten im Straßenverkehr ist ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Sicherheit am Schulweg.

5. Von den SchülerInnen erwarten wir auch im Umkreis des Schulgeländes, insbesondere in der Umgebung der Bushaltestellen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln ein der Situation angemessenes Verhalten.

6. Die Aufsichtspflicht des Kollegiums beginnt mit der Ankunft der Schülerin/des Schülers im Schulhaus frühestens um 8 Uhr (dabei sind die SchülerInnen dazu aufgefordert, unverzüglich ihre Klassengruppe aufzusuchen) und endet mit dem jeweiligen Unterrichtsende. Im Anschluss können Hort, Projektgruppe oder Nachmittagsbetreuung (NB) übernehmen. Dafür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

7. Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im 2. Stock des alten Schulgebäudes.

In jeder Stammklasse wird eine kleine Erste-Hilfe-Box hinter der Tafel montiert. Regelmäßig wird der Bestand von der Verwaltung nachgerüstet.

8. Termine mit der Schulärztin (Dr. Elisabeth Dür) werden über das Schulbüro organisiert und vereinbart.

9. Das Büro ist von Montag bis Freitag zwischen 8.15 Uhr und 13.15 Uhr unter der Telefonnummer 0316/ 30 24 34, 30 24 34-11 (Finanzverwaltung) und 30 24 34-88 = Fax, Email: office@wsks-graz.at erreichbar. In dringenden Fällen werden Nachrichten der Erziehungsberechtigten an das Klassenteam weitergeleitet.

Die Einhaltung der Schulordnung ist Grundlage und Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, LehrerInnen und SchülerInnen und somit eine wesentliche Hilfestellung für die gedeihliche Entwicklung der SchülerInnen.

Graz, im September 2022

Für das Lehrerkollegium